

Tischtennis-Kreisverband Holzminden e.V.

Satzung

in der Fassung vom 01.06.2017

§ 1

Begriff, Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Kreisverband Holzminden e. V.“. Der Tischtennis-Kreisverband Holzminden e.V. (im folgenden KV genannt), ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Holzminden (KSB).
- (2) Der KV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der KV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (4) Der KV hat seinen Sitz in Holzminden.

§ 2

Gliederung und Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der KV ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Hannover e.V. (TTBVH).
- (2) Der KV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV), des TTVN und des TTBVH seine Angelegenheiten selbsttätig.
- (3) Der KV ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der KV, mit Sitz in Holzminden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist möglich, soweit er im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 der Abgabenordnung betrieben wird.

(5) Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für die Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

(7) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(8) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des KV ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports in seinem Bereich.

(2) Dem KV obliegt die Vertretung des Tischtennisports, die Unterstützung seiner Vereine zur Durchsetzung berechtigter Anliegen und die Förderung der Jugend.

(3) Der KV hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung des Spielbetriebes im KV,

b) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler(innen) mit Organisationen, Vereinen und Spieler(innen) anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN,

c) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe,

d) Genehmigung von Turnieren auf KV-Ebene,

e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des KV,

f) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KV.

§ 5

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt

(1) Vereine, die den Tischtennisport im Kreis Holzminden betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind und sich über den KV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, sind auch automatisch Mitglieder des KV.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN zum 30. Juni eines Jahres,

b) Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund,

c) Auflösung eines Vereins,

d) Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechtsordnung.

(3) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVN und seinen Gliederungen bestehen.

§ 6

Selbständigkeit der Mitglieder

(1) Die Selbständigkeit der Mitglieder des KV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft im KV berührt.

(2) Der KV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des KV sind berechtigt:

a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,

b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KV zu verlangen,

c) die Beratung des KV in Anspruch zu nehmen,

d) an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des KV sind verpflichtet:

a) die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des TTVN und seiner Gliederungen sowie die auf den Verbands-, Bezirks- und Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,

b) die Interessen des KV zu vertreten,

c) die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten,

d) die vom KV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden,

e) ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB und TTVN zu beziehen,

f) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen,

g) die Ergebnisse der Punkt- und Pokalspiele fristgerecht zu melden.

§ 8

Organe des KV

(1) Die Organe des KV sind:

- a) der Kreistag,
- b) der Vorstand,
- c) die ständigen Ausschüsse.

(2) Den Mitgliedern der Organe kann eine Vergütung gewährt werden, über dessen Höhe der Kreistag entscheidet. Für die Vergütung und die Erstattung der Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des Kreisverbandes.

§ 9

Der Kreistag

(1) Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihm stehen die Entscheidungen in allen Kreisangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung des TTVN und des TT-Bezirks Hannover verbindlich geregelt sind. Der Kreistag findet jährlich nach Beendigung der Spielzeit, spätestens im Monat Juni, statt. Der Kreistag muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Beim Kreistag sind stimmberechtigt:

- a) die Delegierten der Mitgliedsvereine,
- b) der Vorstand,
- c) die Ehrenmitglieder des KV,
- d) die Beauftragten (gem. § 10 Punkt 11).

Die Delegierten müssen Mitglied ihres Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Delegierten der Mitgliedsvereine bzw. der -abteilungen ergibt sich aus der Anzahl der am Punktspielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnehmenden Mannschaften nachfolgender Staffelung:

bis zu 3 Mannschaften ein Delegierter;
4 bis 6 Mannschaften zwei Delegierte;
7 bis 9 Mannschaften drei Delegierte;
10 bis 12 Mannschaften vier Delegierte;
13 und mehr Mannschaften fünf Delegierte.

(3) Die Teilnahme von mindestens einem Delegierten pro Verein ist Pflicht. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsstrafe nach der Gebührenordnung des KV belegt.

(4) Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und die Beauftragten haben je eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können nicht für den eigenen Verein stimmen.

Der ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der festgestellten anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen;
- b) Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages;
- c) Jahresbericht des Vorstandes mit Aussprache;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) ggf. Neuwahlen des Vorstandes;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Genehmigung des Haushaltsplans;
- i) Anträge;
- j) Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

(6) Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Kreistages sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Außerordentliche Kreistage sind auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder, einzuberufen.

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger zu stellender Anträge enthalten.

(8) Der Kreistag ist öffentlich.

§ 10

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Kassenwart;
- d) der Schriftführer;
- e) der Sportwart;
- f) der Ehrenvorsitzende.

Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen, unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Kassenwart.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KV.

(3) Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter wahrnehmen. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen auf dem ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

(5) Erfolgt keine Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des KV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane. Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.

(7) Der Vorstand ist weiterhin zuständig für die

- a) Genehmigung unvorhergesehener Ausgaben,
- b) Gewährung von Zuschüssen,
- c) Abgrenzung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder,
- d) Ernennung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder.

(8) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich schriftlich einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden – anwesend sind.

(9) Der Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Im Verhinderungsfalle hat er seinen Stellvertreter mit der Amtsführung zu betrauen.

(10) Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung der Ämter.

(11) Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse und Beauftragte bestellen.

§ 11

Die Ausschüsse

(1) Der Vorstand legt fest, welche Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt.

§ 12

Rechtsentscheidungen / Disziplinargewalt

(1) Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung des TTVN festgelegten Instanzen getroffen. Die Rechtsinstanzen sind sowohl für Protest- als auch für Disziplinarangelegenheiten zuständig. Das Rechtsorgan des KV ist das Sportgericht des TTVN.

(2) Die Anrufung ordentlicher Gerichte zur Überprüfung rechtlicher Entscheidungen des Sportgerichtes ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sportwart, der Jugendwart, sowie der Leiter des jeweiligen Wettbewerbes haben das Recht bei Verstößen gegen die Disziplin auf allen offiziellen Kreisveranstaltungen sofort an Ort und Stelle eine mündliche Sperre der (weiteren) Teilnahme gegenüber dem Teilnehmer, der einem der Mitgliedsvereine angehört, auszusprechen, nachdem der Betroffene in der Sache angehört worden ist.

§ 13

Finanzen

(1) Der KV wird im Wesentlichen finanziert durch:

- a) Grundbeiträge der Mitgliedsvereine,
- b) Mannschaftsnennungen und Startgelder
- c) sonstige Einnahmen
- d) Zuschüsse des KSB
- e) den TTVN und den Tischtennis-Bezirksverband.

(2) Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan muss vom Kreistag genehmigt werden.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 14

Geschäftsjahr, Kassenprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mindestens zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr vom Kreistag gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfer können nach Anmeldung die Kasse jederzeit prüfen. Sie müssen die Kasse jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres mindestens vier Wochen vor dem Kreistag prüfen. Die Prüfung ist auf dem Jahresbericht über den Kassenabschluss zu bescheinigen.

(4) Die Kassenprüfer haben dem Kreistag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(5) Der Kreistag kann den Kassenwart nur auf Vorschlag der Kassenprüfer entlasten.

§ 15

Ehrungen

- (1) Der Vorstand schlägt dem TTVN entsprechend seiner Ehrenordnung verdiente Vorstandsmitglieder und Staffelleiter zur Ehrung vor.
- (2) Der Vorstand kann Vorsitzende seiner Vereine/Abteilungen dem KSB zur Ehrung durch den LSB vorschlagen.
- (3) Ehrungen innerhalb des KV werden durch die Ehrenordnung geregelt.
- (4) Kreisvorsitzende können vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern, andere Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 16

Versammlungsordnung

- (1) Die Vorstands- und Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Einladungen zu den Sitzungen müssen mindestens 7 Tage vorher durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung ist vor Beginn der Sitzungen nochmals bekannt zu geben. Dabei ist die ordnungsgemäße Einberufung und die Stimmberechtigung festzustellen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des KV mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Es sind Protokolle zu führen.
- (6) Die Vorsitzenden der Organe entscheiden über die Zulässigkeit von Wortmeldungen. Sie können das Ende einer Debatte erklären. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Organe.

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung des Kreistages bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller vertretenen Stimmen.

§ 18

Auflösung des KV

- (1) Die Auflösung des KV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Stimmen.
- (2) Wird diese Vierfünftelmehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Kreistag einzuberufen, der mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(3) Das Vermögen des KV fällt nach seiner Auflösung dem Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 1. Juni 2017 durch den Kreistag beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Tischtennis-Kreisverband Holzminden e.V.
wurde erstmalig am 24. Januar 1997
in das Vereinsregister unter Nr. 726 beim Amtsgericht Holzminden eingetragen.

Ab dem 1. August 2005
ist der Tischtennis-Kreisverband Holzminden e.V.
in das Vereinsregister unter Nr. VR 150.396 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.